



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Magistrat der Stadt St. Pölten
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

Beilagen

WST1-UF-310/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
11/60/2/Kreis.2-2026/JW/SE.-	Mag. Daniel Mörtinger	15248	24. September 2026

Betrifft

PRUCKNER Andreas; Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Schweinestalles mit Multiphasenfütterung, einer Güllegrube sowie von fünf Silos“ auf Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, Stadtgemeinde St. Pölten; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Magistrat der Stadt St. Pölten hat mit Schreiben vom 03. August 2026 und Ergänzungen vom 03. September 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben des Andreas Pruckner, 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 7, „Errichtung und Betrieb eines Schweinestalles mit Multiphasenfütterung, einer Güllegrube sowie von fünf Silos“ auf Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, in der Stadtgemeinde St. Pölten, einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben des Andreas Pruckner „Errichtung und Betrieb eines Schweinestalles mit Multiphasenfütterung, einer Güllegrube sowie von fünf Silos“ auf Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, Stadtgemeinde St. Pölten, nämlich

- die Errichtung und der Betrieb eines **Stallgebäudes für die Schweinemast und Ferkelaufzucht** mit Multiphasenfütterung mit einer Kapazität von **750 Plätzen für Mastschweine** und **450 Plätzen für Aufzuchtferkel (bis 30 kg)**
- unter gleichzeitiger Auflassung der Bereiche für die bestehende Mastschweinehaltung (350 Plätze) und Ferkelaufzucht (200 Plätze) sowie weiterhin erfolgender Haltung von 56 Zuchtsauen am Standort in 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 2,
- zuzüglich der Errichtung und des Betriebes einer **Güllegrube** (Einleitung von Fäkalien und Abwässern) sowie von **fünf Silos** mitsamt **Erweiterung der bestehenden Strom-, Trink- und Nutzwasserleitungen** und unter Versickerung von Niederschlagswässern vom Dach und Parkplatz auf Eigengrund des Andreas Pruckner,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs. 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere § 13 und §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Magistrat der Stadt St. Pölten als Baubehörde hat mit Eingabe vom 03. August 2026 mitgeteilt, dass Andreas Pruckner, 3151 St. Georgen, Kreisberg 7, dort einen Antrag auf Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinestalles mit Multiphasenfütterung, einer Güllegrube sowie von fünf Silos auf Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, gestellt hatte.

1.1.2 Sowohl dem übermittelten Einreichplan als auch dem weiteren Vorbringen in der Eingabe vom 03. August 2026 ist zu entnehmen, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes handelt. Aus der Baubeschreibung ergibt sich, dass neben der Gebäude- bzw. Bauwerkserrichtung auch bestehende Strom- sowie Trink- und Nutzwasserleitungen erweitert werden sollen. Fäkalien und Abwässer werden in die neu zu errichtende Güllegrube eingeleitet, wäh-

rend Niederschlagswässer vom Dach und Parkplatz auf Eigengrund versickert werden.

1.1.3 Gemäß ebenfalls vorgelegtem Einreichplan verfügt die bestehende „Lagerhalle für Maschinen“ über einen Baukonsens gemäß Bescheid vom 02.02.1993 und die „Lagerhalle“ über einen solchen vom 12.11.2015.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Der Magistrat der Stadt St. Pölten als mitwirkende (Bau-)Behörde hat mit obgenanntem Schreiben vom 03. August 2026 und Ergänzungen vom 03. September 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben des Andreas Pruckner, 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 7, „Errichtung und Betrieb eines Schweinestalles mit Multiphasenfütterung, einer Güllegrube sowie von fünf Silos“ auf Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, in der Stadtgemeinde St. Pölten, einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeines

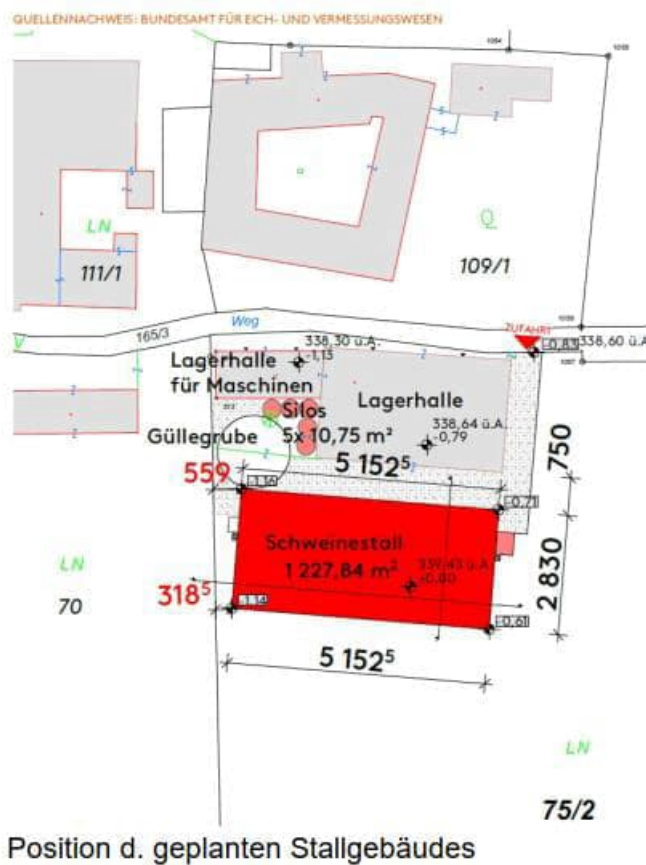
3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegt sowie über entsprechenden Verbesserungsauftrag vom 11. August 2026 nachgereichten Unterlagen, insbesondere der mit Begleitschreiben vom 03. September 2026 vorgelegten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 02. September 2026 (siehe sogleich unten Punkt 3.2) sowie der Äußerung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten vom 19. August 2026 als Wasserrechtsbehörde (siehe Punkt 4.2.1), und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 02. September 2026

[...]

Beschreibung des geplanten Stallbauprojekts

Herr Pruckner plant die Errichtung eines Stallgebäudes für die Schweinemast u. Ferkelaufzucht. Die Kapazität des geplanten Stalls soll 750 Mastschweine u. 450 Aufzuchtferkel (bis 30 kg LG) betragen. Der geplante Standort ist Gst. Nr. 75/2, KG Kreisberg.



Am Betrieb Pruckner wird derzeit bereits Schweinehaltung betrieben. Der Bestand ist lt. Information des Bauwerbers wie folgt:

56 Zuchtsauen (7 Gruppen zu je 8 produktiven Sauen, 3-Wochen-Rhythmus)
200 Aufzuchtferkel bis 30 kg LG
350 Mastschweineplätze

Nach Umsetzung des geplanten Stallbauprojekts werden die Bereiche für die Ferkelaufzucht und die Mastschweinehaltung auf dem Standort Kreisberg 2 (Hof der Fam. Pruckner) stillgelegt.

[...]

Bei einer Schweinehaltung im vorliegenden Ausmaß handelt es sich vom Umfang her zweifelsfrei um eine landwirtschaftliche betriebliche Tätigkeit. Für diese Tierhaltung sind Stallgebäude erforderlich. Die geplanten Gebäude und Anlagen konzentrieren sich auf die unmittelbar für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und dienen damit ausschließlich dem angegebenen landwirtschaftlichen Zweck. Die Größe der Stallungen orientiert sich an den in der Tierschutzgesetzgebung vorgegebenen Maßen.

Beurteilung nach dem UVP-G 2000

Zur Beurteilung des Bauvorhabens hinsichtlich UVP-G 2000 ist festzustellen, dass es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, da Herr Pruckner bereits eine Schweinehaltung auf dem genannten Standort in einem entsprechenden Ausmaß betrieben hat.

Das Bauvorhaben selbst befindet sich in der Widmungsart „Grünland Landwirtschaft und Forstwirtschaft“. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet im Sinne vom UVP-G 2000, Anhang 2, Kat. C bzw. im Umkreis von weniger als 300 m um den geplanten Standort befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete im Sinne vom UVP-G 2000, Anhang 2, Kat. E. Es gelten somit folgende Schwellenwerte:

Tierkategorie	Schwellenwert
Rinder (älter 1 Jahr)	500
Mastschweine	2.500
Zuchtsauen	700
Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze	48.000
Mastgeflügelplätze	65.000

Weiters befinden sich in der Ortschaft Kreisberg weitere Tierhaltungen mit denen das Vorhaben zu kumulieren ist.

Kreisberg 1: 50 Zuchtsauen
 200 Aufzuchtferkel bis 30 kg LG
 350 Mastschweineplätze

Kreiberg 3: 300 Mastschweineplätze

Schwellenwertberechnung IST-Situation

Außerhalb v. Schutzgebieten (UVP)	UVP		Plätze		
	SW	%	Pruckner	Kreisberg 1	Kreisberg 3
Rinder (älter 1 J.)	500				
Mastschweine	2.500	40,0	350	350	300
Zuchtsauen	700	15,1	56	50	
Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze	48.000				
Mastgeflügelplätze	65.000				
		55,1	22,0	21,1	12,0

Schwellenwertberechnung zukünftige Situation

Außerhalb v. Schutzgebieten (UVP)	UVP		Plätze		
	SW	%	Pruckner	Kreisberg 1	Kreisberg 3
Rinder (älter 1 J.)	500				
Mastschweine	2.500	56,0	750	350	300
Zuchtsauen	700	15,1	56	50	
Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze	48.000				
Mastgeflügelplätze	65.000				
		71,1	38,0	21,1	12,0

Der zukünftige Tierbestand entspricht 38 % des entsprechenden Schwellenwerts. Gemeinsam mit den kumulierenden Tierbeständen sind es 71,1 %. Da die Erweiterung des Tierbestands am Betrieb Pruckner eine Erhöhung um 16 % entspricht und auch in der Gemeinsamkeit der Bestände der Schwellenwert nicht überschritten wird, ist keine Einzelfallprüfung nach UVP-G 2000 notwendig.

[...]

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Magistrates der Stadt St. Pölten als mitwirkende Behörde festzustellen, ob für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben neben dem Antragsteller der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Im Verfahren wurde folgende Stellungnahmen abgegeben:

4.2.1 Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten vom 19. August 2026 als Wasserrechtsbehörde

[...]

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.08.2026, GZ,: 11/60/2/Kreis.2-20261JW/SE.-, teilt die Behörde mit, dass sich das Gst. Nr. 75/2 der KG Kreisberg in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959 befindet.

[...]

4.2.2 Stellungnahme des Magistrates der Stadt St. Pölten vom 03. September 2026 (Entsprechung des Verbesserungsauftrages vom 11. August 2026)

[...]

Das Bauvorhaben selbst befindet sich in der Widmungsart „Grünland Landwirtschaft und Forstwirtschaft“. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet im Sinne vom UVP-G 2000, Anhang 2, Kat. C bzw. im Umkreis von weniger als 300 m um den geplanten Standort befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete im Sinne vom UVP-G 2000, Anhang 2, Kat. E.

[...]

Das Vorhaben liegt mehr als 300 m von Siedlungsgebieten gemäß UVP-G 2000, Anhang 2, entfernt.

[...]

4.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 16. September 2026

[...]

In Anbetracht der übermittelten Unterlagen ist davon auszugehen, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 besteht.

[...]

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Andreas Pruckner, 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 7, führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hält am Standort in 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 2, bis zu 56 Zuchtsauen (7 Gruppen zu je 8 produktiven Sauen, 3-Wochen-Rhythmus), bis zu 200 Aufzuchtferkel (bis 30 kg) sowie bis zu 350 Mastschweine, wofür jeweils entsprechende Plätze bestehen.

5.2 Der Genannte beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, Stadtgemeinde St. Pölten, ein Stallgebäude mit Multiphasenfütterung zur Schweinemast und Ferkelaufzucht mit Plätzen zur Haltung von 750 Mastschweinen sowie 450 Aufzuchtferkel (bis 30 kg) zu errichten.

5.3 Mit der Inbetriebnahme dieses neuen Stallgebäudes bzw. der Aufnahme dieser Tierhaltung werden die Bereiche für die Mastschweinehaltung und Ferkelaufzucht am Standort in 3151 St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg 2 (siehe oben Punkt 5.1), aufgegeben. Es werden dort jedoch weiterhin bis zu 56 Zuchtsauen gehalten werden.

5.4 Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Stallgebäudes auf der obgenannten Parzelle verbunden sind die dortige Errichtung und der Betrieb einer Güllegrube zur Einleitung von Fäkalien und Abwässern sowie von fünf Silos. Des Weiteren werden bestehende Strom-, Trink- und Nutzwasserleitungen erweitert. Die Niederschlagswässer vom Dach und Parkplatz werden auf Eigengrund des Andreas Pruckner versickert.

5.5 In räumlicher Nähe zum Grundstück Nr. 75/2, KG Kreisberg, befinden sich neben jener des Andreas Pruckner zwei weitere Standorte, an denen im Rahmen der Landwirtschaft Tiere gehalten werden, nämlich in 3151 St. Georgen am Steinfeld,

- Kreisberg 1: 50 Zuchtsauen
 200 Aufzuchtferkel (bis 30 kg)
 350 Mastschweineplätze
- Kreisberg 3: 300 Mastschweineplätze

5.6 Das Vorhabensareal befindet sich in keinem Schutzgebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000, in keinem Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG 1959 und das nächste Siedlungsgebiet ist weiter als 300 m entfernt.

6 Beweiswürdigung

6.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben bzw. jenen in den vorgelegten und zwischenzeitlich nachgereichten Unterlagen, allen voran der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 02. September 2026, in welcher sowohl der Tierhaltungsbestand als auch das geplante Vorhaben plausibel und nachvollziehbar dargestellt und zueinander in Bezug gesetzt werden, konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von den Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

6.2 Die Feststellungen zum Nichtvorliegen von Schutzgebieten der Kategorien C (inklusive Maßnahmengebieten nach § 33f WRG 1959) und E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 basieren auf der Äußerung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten vom 19. August 2026 als Wasserrechtsbehörde und jener des antragstellenden Magistrates der Stadt St. Pölten vom 03. September 2026.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Be-

hörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-

		2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	tier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). <i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i>
--	--	---	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenz-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		te Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. Insofern ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Die Frage, ob ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben vorliegt, ist grundsätzlich an jedem zumindest potentiell erfüllten Tatbestand in Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu messen. Auch wenn es sich um einen „Neubau“ handelt, bedeutet dies nicht notwendigerweise das Vorliegen eines Neuvorhabens, sofern es bereits in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehende Anlagen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft gibt. Umgekehrt verhindert der Umstand, dass es am betreffenden Standort bereits bestimmte Betriebseinrichtungen bzw. Bauten gibt nicht unbedingt eine Qualifikation als Neuvorhaben.

8.1.4 Soll demnach eine rechtsverbindliche Feststellung über das Vorliegen der UVP-Pflicht und damit auch eine Klärung der Behördenzuständigkeit erfolgen, dann ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Tatbestand in Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. bei einem Änderungsvorhaben auch von § 3a leg cit erfüllt wird.

8.1.5 Ist dies der Fall, besteht bei einem Neuvorhaben grundsätzlich UVP-Pflicht, jedoch ist bei bestimmten Tatbeständen des Anhangs 1 zum UVP-G 2000, nämlich von manchen der Spalte 3 gemäß § 3 Abs. 4 und 4a UVP-G 2000, im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine Einzelfallprüfung jeweils mit gewissen Maßgaben durchzuführen.

8.1.6 Bei Änderungsvorhaben besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, nämlich bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte in bestimmtem Ausmaß, ohne dass ein spezifischer Änderungstatbestand Schwellenwerte vorgibt, ebenfalls UVP-Pflicht. Bei allen anderen Änderungsvorhaben ist bei Erfüllung einer der sonstigen in § 3a UVP-G aufgelisteten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

8.1.7 Sowohl für Neu- als auch für Änderungsvorhaben, die zwar grundsätzlich einem Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterfallen, jedoch die Schwellenwerte nicht erreichen, muss nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G geprüft werden, ob das Vorhaben allenfalls mit anderen gleichartigen bzw. mit gleichartigen Auswirkungen verbundenen sowie in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder mit Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden, einen relevanten Schwellenwert erreicht. Dies entspricht einer Kumulierung.

8.1.8 Wird durch derartige Kumulierung ein Tatbestand erfüllt und werden dessen Schwellenwerte erreicht, dann ist als nächster Schritt eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob infolge Kumulierung bestimmter (gleichartiger) Auswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

8.2 Zum Vorhaben und den potentiell erfüllten Tatbeständen der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Nach den Feststellungen handelt es sich, soweit umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlich relevant, um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung, nämlich von Schweinen. Diesbezüglich ist in Z 43 lit. a und lit. b zum Anhang 1 des UVP-G 2000 jeweils ein eigener Tatbestand vorgesehen.

8.2.2 Die Schwellenwerte beider Tatbestände betreffen jeweils die Anzahl an gehaltenen bzw. eingestellten Tierarten.

8.2.3 In dem mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vorgelegten Einreichplan wird zwischen „Ferkelaufzuchtplätzen“, nämlich 3 x 150, also 450, „Krankenbuchten“ ohne Angabe der Anzahl an Tieren und „Mastplätzen“, nämlich 5 x 150, also 750, unter-

schieden. In der Folgeeingabe vom 03. September 2026 bzw. in der mit dieser übermittelten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 02. September 2026 wird klargestellt, dass es sich um Plätze für 450 Aufzuchtferkel (bis 30 kg) sowie 750 Mastschweine handelt.

8.2.4 Die Schwellenwerte im Tatbestand nach Z 43 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 umfassen, soweit für Schweine relevant, 2.500 Mastschweine- oder 700 Säueplätze. Der Tatbestand nach lit. b umfasst 1.400 Mastschweine- oder 450 Säueplätze, wobei hier zusätzlich erforderlich ist, dass sich das Vorhaben in einem der dort aufgezählten schutzwürdigen Gebiete befindet.

8.2.5 Sollte keiner der beiden Tatbestände alleine durch das Vorhaben erfüllt sein, ist, sei es nun ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben, ist zu prüfen, ob es im räumlichen Zusammenhang weitere Tierhaltungen eventuell auch anderer Arten gibt, mit denen gemeinsam durch das Vorhaben ein Schwellenwert erreicht wird (Kumulation). Diesfalls ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

8.3 Rechtliche Würdigung

8.3.1 Nachdem der Projektwerber auf dem Boden der obigen Feststellungen auch bereits gegenwärtig Tiere, nämlich eben Schweine, hält und seinen landwirtschaftlichen Betrieb insofern erweitern will, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, weshalb die UVP-Pflicht an § 3a in Verbindung mit Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu messen ist.

8.3.2 Einschlägig ist gegenständlich, da es sich beim Vorhabensareal nach den Feststellungen der mitwirkenden Wasserrechtsbehörde um kein schutzwürdiges Gebiet im Sinne von Z 43 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, die lit. a. Für die Schwellenwertberechnung maßgeblich sind nach der ständigen Rechtsprechung nur die Mastschweine und Sauen, nicht jedoch die (Aufzucht-)Ferkel bis 30 kg (vgl. etwa BVwG 28.07.2023, W113 2233639-1; US 21.06.2000, 5/2000/3-19).

8.3.3 Der zuletzt erwähnte Tatbestand ist als Neuvorhabenstatbestand ausgestaltet und befindet sich in Spalte 2, aus welchem Grunde die UVP-Pflicht zunächst an § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu messen ist. Eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % findet nach den fachlichen Ausführungen der Landwirtschaftskammer Nieder-

österreich aber selbst bei Addition der Kapazitäten von Mastschweinen und Säuen nicht statt.

8.3.4 Ebenso wenig wird der bzw. ein Schwellenwert, sei es nun von Mastschweinen oder von Säuen, durch die bestehende Anlage oder durch die Änderung erreicht. Überdies erfolgt – unter Gegenrechnung der aufzulassenden Kapazitäten – auch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % (750 statt bisher 350 Mastschweine, während die Zahl der Säue unverändert bleibt). Daher sind auch die Voraussetzungen für eine Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt. Da, wie mehrfach erwähnt, Schwellenwerte festgelegt sind, ist auch § 3a Abs. 3 Z 2 leg cit nicht einschlägig.

8.3.5 Als letzter Schritt ist demnach zu prüfen, ob der Schwellenwert durch Kumulation gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 mit dem von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich erhobenen Tierhaltungen im räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben erreicht wird. Bei Anwendung der Zusammenrechnungsregel im Falle gemischter Tierbestände (Mastschweine und Säue; vgl. VwGH 20.10.2022, Ro 2019/06/0021; BVwG 07.11.2016, W102 2134866-1) ergibt sich nach der Berechnung der plausiblen und nachvollziehbaren Berechnung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich eine Auslastung von 71,1 % des Schwellenwertes. Der Schwellenwert wird sohin (auch) durch Kumulation nicht erreicht und ist demnach (auch) insofern keine Einzelfallprüfung anzustellen. Abgesehen davon beträgt, wie erwähnt unter Gegenrechnung der aufzulassenden Kapazitäten der Mastschweinehaltung, die Erweiterung 16 % des Schwellenwertes und liegt daher unterhalb der Bagatellgrenze von 25 %.

8.3.6 Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keinen Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a leg cit erfüllt und sohin nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP unterliegt.

9 Zusammenfassung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

9.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung desselben war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Andreas Pruckner, Kreisberg 2, 3151 St. Georgen am Steinfeld
als Projektwerber
2. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
GZ: NÖ-UA-V-14910/001-2026
4. Landeshaupthaus von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener
Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring
1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--